



MARKT PEITING

Landkreis Weilheim-Schongau

Bebauungsplan Nr. 30h „Friedhof Herzogsägmühle“

Relevanzprüfung – Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz

Stand: 17.05.2021

Projekt-Nr.: 9112.019

Auftraggeber:

Diakonie HERZOGSÄGMÜHLE gGmbH

Von-Kahl-Straße 4

86971 Peiting

Telefon: +49 (8861) 219-240

Fax: +49 (8861) 219-240

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Datengrundlagen	5
3	Methodisches Vorgehen	5
4	Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung	6
4.1	Allgemeine Beschreibung und Lage	6
4.2	Schutzgebiete und Biotope.....	9
4.3	Potenzielle Habitatstrukturen.....	9
4.4	Wirkung des Vorhabens	9
4.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	9
4.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	9
4.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	11
6	Bestand und Betroffenheit prüfrelevanter Tierarten	11
6.1	Verbotstatbestände	11
6.2	Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
6.3	Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
6.3.1	Fledermäuse	12
6.3.2	Sonstige Säugetierarten	13
6.3.3	Kriechtiere	13
6.3.4	Amphibien	13
6.3.5	Libellen.....	13
6.3.6	Käfer	13
6.3.7	Schmetterlinge	14
6.3.8	Weichtiere	14
6.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
7	Gutachterliches Fazit	16
	Literaturverzeichnis	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2021)	4
Abb. 2:	Untersuchungsgebiet (rot), (Kartengrundlage: BayernAtlas 2021)	6
Abb. 3:	Große stattliche Eiche rechts (Datum 30.04.2021)	7
Abb. 4:	Größere Nadelbäume eingemischt (Datum 30.04.2021).....	7
Abb. 5:	Vier stattliche Buchen in der Mitte des Friedhofes (Datum: 12.02.2021).....	7
Abb. 6:	Erweiterungsfläche Friedhof, Acker- und Grünland (Datum: 12.02.2021)	8
Abb. 7:	Blick in Richtung Norden auf den bestehenden Friedhof (Datum 12.02.2021)	8
Abb. 8:	Schwarzmilan, überfliegend; Hausrotschwanz-Nest (Datum: 30.04.2021).....	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Peiting (Landkreis Weilheim-Schongau) beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30h „Friedhof Herzogsägmühle“.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 7823, 7826 und 7757, jeweils Gemarkung Peiting und hat eine Größe von ca. 1,8 ha.



Abb. 1: Topographische Karte mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2021)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden Relevanzprüfung zu untersuchen ist.

Es wird abgeschätzt, ob durch die Umsetzung der Planung mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen ist.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der vorliegenden Relevanzprüfung herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 8131 Schongau
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Weilheim-Schongau¹ (Online-Abfrage)
- Übersichtsbegehung zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen und Arten am 12.02.2021 sowie eine Übersichtskartierung zum vorhandenen Artenspektrum am 30.04.2021

3 Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Relevanzprüfung zur saP folgt methodisch den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung vom 8/2018.

Das im Rahmen des Vorhabens zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Weilheim-Schongau (online-Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: Informationsabruf vom Dezember 2021).

Ergänzend wurden Informationen der ASK für das TK-Blatt 8131 ausgewertet, um weitere Hinweise auf möglicherweise prüfrelevante Arten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zu erhalten.

Die Abschichtung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurde für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen Pflanzen, Tiergruppen textlich durchgeführt. Somit entfällt die tabellarische Abschichtung der einzelnen Arten.

¹ Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=186&typ=landkreis> (Stand 21.12.2020)

Mit Hilfe geeigneter Maßnahmen können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen festgelegt werden.

4 Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung

4.1 Allgemeine Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt nördlich des Ortsteils Herzogsägmühle (Markt Peiting) und wird von Grün- und Ackerland umgeben. Ein Teilbereich wird derzeit bereits als Friedhof genutzt.

Das Gelände des Untersuchungsgebietes ist leicht hügelig und fällt von Südost von ca. 755 m ü. NN auf ca. 750 m ü. NN nach Nordwest ab.



Abb. 2: Untersuchungsgebiet (rot), (Kartengrundlage: BayernAtlas 2021)

Das UG weist einen umfangreichen Gehölzbestand auf. Am Südrand des Friedhofes steht eine stattliche alte Eiche. In der Mitte des Friedhofes stehen vier stattliche Buchen, die alle über 100 Jahre alt sind. Ebenfalls lassen sich auf dem Friedhofgelände heimische Laubbäume unterschiedlichster Arten sowie aller Altersklassen finden. Auch einige größere Nadelbäume sind eingemischt.



Abb. 3: Große stattliche Eiche rechts (Datum 30.04.2021)



Abb. 4: Größere Nadelbäume eingemischt (Datum 30.04.2021)



Abb. 5: Vier stattliche Buchen in der Mitte des Friedhofes (Datum: 12.02.2021)



Abb. 6: Erweiterungsfäche Friedhof, Acker- und Grünland (Datum: 12.02.2021)



Abb. 7: Blick in Richtung Norden auf den bestehenden Friedhof (Datum 12.02.2021)



Abb. 8: Schwarzmilan, überfliegend; Hausrotschwanz-Nest (Datum: 30.04.2021)

4.2 Schutzgebiete und Biotope

Das UG liegt weder in Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG vom 21.05.92) noch in festgesetzten Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Naturschutz-, Wasserschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparke oder Naturdenkmale sowie Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Auswertung der ASK-Daten zeigt im UG selbst keinen Nachweis.

Die amtliche Biotopkartierung zeigt für den Erfassungsraum keine kartierten Biotope.

4.3 Potenzielle Habitatstrukturen

Die Bäume, Sträucher und Hecken im Geltungsbereich des Bebauungsplans dienen Brutvögel als mögliches Brut- und Nahrungshabitat. Ältere Bäume mit entsprechenden Strukturen eignen sich als potenzielles Quartier für Fledermäuse.

4.4 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können (vgl. BfN 2020).

4.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die mit dem Bau von Wegen verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt.

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung im Eingriffsbereich
- dauerhafte Flächenumwandlung
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im UG und im weiteren Umfeld kommen. Die Auswirkungen der baubedingten Wirkprozesse werden als gering eingestuft.

4.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Bau von Schotterwegen auf bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen teilweise verloren. Durch die Flächeninanspruchnahme

geht Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere verloren. Damit einher gehen Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung. Durch die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Untersuchungsgebiets sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf Insekten zu erwarten. Diese sollen durch ein insektenverträgliches Beleuchtungskonzept (gelbliches Licht, geringe Abstrahlung in die umgebende Landschaft und nach oben) minimiert werden.

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung)
- Veränderung des Boden- und Wasserhaushalts

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitategnung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden. Diese werden ebenfalls als gering eingestuft.

4.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Erweiterung des Friedhofes kommt es zu einem geringen neuen Verkehrsaufkommen, zu Beunruhigungen durch Menschen etc. in bisher bereits vorbelastetem Gebiet. Damit verbunden sind geringfügig erhöhte Lärmemissionen sowie die Störung durch Beleuchtung.

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, Scheueffekten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundkorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen werden als gering eingestuft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand und der derzeitigen Datengrundlage müssen nachfolgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Durch die Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt:

V1: Notwendige Rückschnitte im Bereich der umlaufenden Schnithecke für den Anschluss der Erweiterung an den bestehenden Friedhof sind zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März – September) durchzuführen. Ist vorzusehen, dass die Zeiten nicht eingehalten werden können, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

V2: Die Rückschnitte im Bereich der Schnitthecke werden auf das absolut notwendige Maß reduziert.

V3: Der Baumbestand auf dem bestehenden Friedhofgelände ist zu erhalten.

V4: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten zur Beleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse verwendet werden.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

6 Bestand und Betroffenheit prüfrelevanter Tierarten

6.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich Tier und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene, ggf. vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2 Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das UG sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b, FFH-Richtlinie bekannt. Im Zuge der Ortsbegehungen am 12.01.2021 sowie am 30.04.2021 konnten ebenfalls keine passenden Standortbedingungen prüfrelevanter

Pflanzenarten festgestellt werden. Eine Erfüllung der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände in Bezug auf diese Artengruppe ist für das UG daher nicht zu erwarten.

6.3 Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.3.1 Fledermäuse

Gemäß der Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Weilheim-Schongau ist ein potenzielles Vorkommen der in Tab. 1 aufgelisteten Fledermausarten im UG bei Vorhandensein passender Strukturen grundsätzlich möglich.

Tab. 1: Potenziell im UG vorkommende Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	g
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u	?
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u	?
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	1	s	s
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	2	D	?	?

RLD Rote Liste Deutschland

RLB Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EZK Erhaltungszustand kontinental

EZA Erhaltungszustand Alpin

- S gut
- u ungünstig – unzureichend
- g ungünstig – schlecht
- ? unbekannt

Je nach Fledermausart werden unterschiedliche Lebensräume wie Wälder, offene und halboffene Landschaften sowie Siedlungsbereiche bewohnt und für die Fortpflanzung genutzt. Baumhöhlen oder -spalten, Rindenabplatzungen, Fäulnishöhlen sowie

Bauwerke werden als Sommerquartiere genutzt. Winterquartiere in Gewölben, Bauwerken oder frostfreie Höhlen und Keller gelten als Ruhestätte.

Die Bäume im Untersuchungsgebiet wurden an beiden Terminen auf potenzielle Fledermausquartiere mittels Fernglas untersucht. Es wurden dabei wenige Höhlen nachgewiesen, die von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden können.

Eine Nutzung des kleinen Glockenturms auf dem Gebäude als potenzielles Sommerquartier ist grundsätzlich möglich.

Darüber hinaus ist es nicht auszuschließen, dass Fledermäuse die Gehölzränder als Leitlinien während der Jagd nutzen. Durch das Vorhaben sind jedoch keine erheblichen Verschlechterungen der Gegebenheiten zu erwarten. Es kann eher von einem positiven Effekt durch die neue Bepflanzung ausgegangen werden, da umfangreichere Leitlinien entstehen.

Eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände ist für Fledermäuse unter Berücksichtigung der in Kap. 5.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V4) nicht zu erwarten.

6.3.2 Sonstige Säugetierarten

Für weitere Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-RL ist für das UG eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 5.1 aufgelisteten Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

6.3.3 Kriechtiere

Aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG für im Landkreis vorkommende, nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Reptilienarten ist eine Erfüllung der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

6.3.4 Amphibien

Für das UG und dessen nähere Umgebung liegen keine Fundpunkte zu streng geschützten Amphibienarten im Sinne des Anhang IV der FFH-RL vor. Innerhalb des UG befinden sich keine geeigneten Strukturen oder Laichhabitate. Eine Betroffenheit vom Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL im Sinne der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände ist somit nicht zu erwarten.

6.3.5 Libellen

Für das UG ist eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

6.3.6 Käfer

Für das UG ist eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

6.3.7 Schmetterlinge

Für das UG ist eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

6.3.8 Weichtiere

Für das UG ist eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

6.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Bäume und Gehölzstrukturen des UG weisen für Freigehölzbrüter geeignete Strukturen auf. Diese Arten legen ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen an. Bei der Ortsbegehung am 12.01.2021 befanden sich die Gehölze im unbelaubten Zustand, so dass die Kronen und inneren Bereiche der Gehölze gut einsehbar waren. Hierbei konnten einige alte Nester nachgewiesen werden, u.a ein altes Elsternest in einer der großen Buchen. Die Kronenbereiche von Nadelbäumen bzw. stark mit Efeu bewachsene Stämme konnten nur teilweise eingesehen werden. Am 30.04.2021 konnte zudem ein frisch angelegtes Hausrotschwanz-Nest unter dem Giebel des kleinen Nebengebäudes beobachtet werden.

Ebenso bieten die Bäume im UG potenziell Lebensraum für Spechte und Höhlenbrüter. Letztere besiedeln entweder als Nachnutzer Specht-Höhlen, können aber auch andere Baumhöhlen als Brutquartier nutzen. Bei den Ortsbegehungen wurden einige Astabbrüche und Strukturen in Bäumen festgestellt, die besonders Kleinvögeln als Nisthöhlen dienen könnten. Ein Vorkommen von Spechten konnte an beiden Terminen nicht festgestellt werden.

Für Offenlandbrüter bietet die Erweiterungsfläche des Friedhofes kein geeignetes Habitat, da die Kulissenwirkung durch die angrenzenden Gehölzstrukturen sehr groß ist. Ebenfalls bietet die nähere Umgebung keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten. Das nördlich angrenzende intensiv genutzte Grünland kann ebenfalls als Habitat ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von Offenlandbrütern ist nicht erkennbar.

Tab. 2: Potenziell im UG vorkommende sowie am 30.04.2021 nachgewiesene europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Bemerkung
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g	
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V			Revier
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig		3		

<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					Revier
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				W:g, R:g, B:g	
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				W:g, R:g, B:g	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3		B:u, R:u	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube				B:g	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					Revier
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				B:g	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe					Durchzügler
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				B:g, W:g	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V			B:s	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V		B:u	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V		B:g	
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise					Revier
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	3	2		B:s	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V		B:u	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht				B:u	
<i>Emberiza calandra</i>	GrauParammer	1	V		B:s	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V		B:g	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					Revier
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3		B:g	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				B:g	Durchzügler
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3		B:g	
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2	V		B:u	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					Revier
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz				B:g	
<i>Grus grus</i>	Kranich	1			B:u, R:g	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3			B:u	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V			B:g	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2		B:s, W:?	
<i>Leiopicus medius</i>	Mittelspecht				B:u	
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V			B:g	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				B:g	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan				B:g, R:g	Durchzügler
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V		B:u, R:g	
<i>Otus scops</i>	Zwergohreule	R	R		B:?	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					Revier
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	V			Revier
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V		B:g	Revier
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					Revier
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V		B:u	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					Revier
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht				B:g	
<i>Pica pica</i>	Elster					Revier

<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				Revier
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				Revier
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				Revier
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	
<i>Turdus merula</i>	Amsel				Revier
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				Revier

Fett nachgewiesene Arten

RLD Rote Liste Deutschland

RLB Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

EZK Erhaltungszustand kontinental

EZA	Erhaltungszustand Alpin
S	gut
u	ungünstig – unzureichend
g	ungünstig – schlecht
?	unbekannt

Aufgrund der räumlichen Begrenzung des Eingriffs auf wenige Teilabschnitte der umlaufenden Schnitthecke sowie zahlreich vorhandener Ausweichmöglichkeiten im UG ist der Verlust an Lebensraum durch den Rückschnitt für Vogelarten als sehr gering einzuschätzen. Im Zuge der Planung werden umfangreiche Gehölzstrukturen neu geschaffen.

Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen potenziell im UG vorkommender Arten im UG noch zusätzlich weiter zu minimieren, sind die in den Kapiteln 5.1 dargestellten, entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V4) zu beachten.

7 Gutachterliches Fazit

Grundlage der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30h „Friedhof Herzogsägmühle“, (Markt Peiting).

Mit dieser Prüfung sowie durch zwei Übersichtsbegehungen wurde abgeschätzt, ob im Zuge des geplanten Vorhabens mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen ist.

Um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Vogelarten sowie deren Lebensstätten zu vermeiden, sind die in Kap. 5.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Sind weitere Eingriffe oder Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans geplant, müssen die artenschutzrechtlichen Belange entsprechend erneut geprüft werden.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 17.05.2021

bearbeitet:



.....
Sabine Korch

M.Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

geprüft:



.....
Christina Schubert

Landschaftsarchitektin

Literaturverzeichnis

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

Literatur:

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände, 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayer. LfU 166. 384 S.

Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Doeringhaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhang IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.)

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.